



Amtsgericht Witten

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 25.06.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 159, Bergerstr. 14, 58452 Witten**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Vormholz, Blatt 1128,
BV lfd. Nr. 1**

96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Vormholz, Flur 18, Flurstück 941, Weg, Bommerholzer Straße, Größe: 219 m²

Gemarkung Vormholz, Flur 18, Flurstück 942, Gebäude- und Freifläche, Bommerholzer Straße 23 b, 23 c, Größe: 1.503 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Witten, Bommerholzer Str. 23a, 23 b, im Haus Nr. 2 im Spitzboden gelegenen Wohnung nebst Keller und Balkon sämtlich im Aufteilungsplan Nr. 12 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine im Spitzboden gelegene, 4,5-Zimmer-Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1994) einer Mehrhausanlage. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Es bestehen Sondernutzungsrechte an einem Stellplatz und einem Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

168.000,00 € inkl. Sicherheitsabschlag

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.